

Inhalt

SCHWERPUNKT „RECHT WÄHREND GAZA“

Cengiz Barskanmaz & Isabel Feichtner

Recht während Gaza

Einleitung zum Schwerpunkt 477

Eva Kocher

Addendum 487

Ammar Bustami & Yasmin Khuder

Zwischen Zerstörungsabsicht und gescheiterter Völkermordprävention

Eine rechtliche Einordnung in Zeiten eines Livestream-Genozids 492

A. Dirk Moses

„Der Prototyp des Völkermords“: Der Holocaust, Vietnam, das Völkerrecht und die Frage nach Gaza

..... 518

Khaled El Mahmoud

Apartheid im Schatten geopolitischer Loyalitäten

Israel, Palästina und das *Ius cogens* 534

Clemens Arzt

Versammlungsfreiheit unter Druck

COVID, Klimaproteste, Palästina: Behördliche und polizeiliche Einschränkungen auf dem Vormarsch

..... 553

Georg L.

Francesca Albanese in Berlin

– Anatomie eines Falls 570

Alina Funk & Moritz Rhades

Von Differenzierung zu Dissoziation

– Das EU-Israel-Assoziierungsabkommen im Lichte kohärenter

Menschenrechtskonditionalität 584

AUFSATZ

Romuald Valentin Nkouda Sogui

Deutsche Kolonialbildpraktiken in Kamerun: Perspektiven einer „Transitional Justice“ 601

KOMMENTARE

Manfred H. Wiegandt

Der U.S. Supreme Court – Komplize Trumps beim Abbau des Rechtsstaats 619

Bruno Leipold

Zur Verfassungs(un)treue von Karl Marx 627

PRAXISRUBRIK

Jessica Grimm, Yasar Ohle & Yolanda Scheytt

Universitäts-Besetzungen im Palästina-Kontext

Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf dem Prüfstand 635

Robert Brockhaus & Yasar Ohle

„From the river to the sea“

– Dokumentation und Analyse der (bisherigen) strafgerichtlichen Rechtsprechung zu

§ 86a StGB 650

REZENSION

Theresa Tschenker, Politischer Streik – Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks, Duncker & Humblot (*Klaus Lörcher*) 673

A. Dirk Moses

„Der Prototyp des Völkermords“: Der Holocaust, Vietnam, das Völkerrecht und die Frage nach Gaza*

Einleitung

Warum wird der Streit darüber, ob Israel in Gaza Völkermord begeht, so unnachgiebig geführt, während selbst Fürsprecher*innen Israels anerkennen, dass Israel Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht?¹ Diejenigen, die einen Völkermord verneinen, sagen es uns selbst. So der Holocaust-Historiker Norman Goda, der im August 2025 erklärte, dass Israel zwar Vorwürfe wegen Kriegsverbrechen untersuchen müsse, von Völkermord jedoch keine Rede sein könne. Normale Länder, so Goda, begingen Kriegsverbrechen. Länder, die Genozide begehen, seien jedoch etwas anderes: „Sie werden für illegitim erklärt, und zwar dauerhaft.“² Seine Befürchtung, dass die Anklage wegen Völkermords Israel zu einem Paria unter den Nationen machen könnte, wurde fünf Tage später vom ehemaligen israelischen Außenminister und Historiker des spanischen Faschismus, Shlomo Ben Ami, in biblischen Begriffen zum Ausdruck gebracht:

„In seiner blinden Besessenheit, diese [strategischen] Vorteile in einem Krieg gegen einen schwer fassbaren, unsichtbaren Feind zu steigern, begeht Israel Gräueltaten, die dem jüdischen Staat noch jahrelang wie ein Kainsmal auf der Stirn anhaften werden. Ist es möglich, dass das Volk, das den Holocaust erlitten hat, nun selbst das abscheulichste aller Verbrechen – Genozid – an seinen Nachbarn begeht?“³

Im Gegensatz zu Ben Ami, der diese Vorwürfe ernst nimmt und die israelische Regierung verurteilt, kehren Goda und der Historiker Jeffrey Herf die stigmatisierende Anschuldigung um. Diejenigen, die Israel des Genozids bezichtigten, seien antisemitisch, weil sie Israel als „inhärent böse“ darstellten, und außerdem sei es die Hamas, die am 7. Oktober

* Dieser Artikel ist eine Übersetzung, die Ausschnitte aus zwei Artikeln des Autors zusammenführt: Dirk Moses, Gaza and the Problems of Genocide Studies, *Journal of Genocide Research* v. 19.9.2025, <https://doi.org/10.1080/14623528.2025.2558401>; und ebd., An Earlier Genocide Debate: Vietnam, International Law, and the Question of Gaza, *Law and Critique* 36 (2025): 295-315.

1 Michael Berenbaum und Menachem Z. Rosensaft, „It is Not Genocide: A Response to Omer Bartov,“ *Jewish Philanthropy*, 21. Juli 2025, <https://ejewishphilanthropy.com/not-genocide-a-response-to-omer-bartov/>

2 Isaac Chotiner und Norman Goda, „The Holocaust Historian Defending Israel Against Charges of Genocide. How the War in Gaza is Dividing scholars of Nazi Germany,“ *The New Yorker*, 20. August 2025.

3 Shlomo Ben Ami, „A Total Victory in Gaza Is a Dangerous Delusion. Just Ask Kissinger,“ *Haaretz* v. 25.9.2025.

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-518

2023 einen Genozidversuch unternommen habe. Israel verteidige sich lediglich. Für Goda ist diese Anschuldigung der Höhepunkt jahrzehntelanger arabischer Verleumdung des israelischen Verhaltens als Genozid.⁴

Aber warum ist Genozid „das abscheulichste aller Verbrechen“ und warum wird die Frage nach dem Bösen in die Debatte eingebracht? Darüber wird nicht gesprochen. Obwohl das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs keine Priorisierung zwischen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid vornimmt, wird eine Hierarchie angenommen und Genozid als Begriff für das Böse schlechthin verstanden. Ich glaube, die Begründung dafür lautet wie folgt: Weil das Konzept des Genozids während des Zweiten Weltkriegs vom polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin vorgeschlagen wurde, um die Versuche der Achsenmächte zu bezeichnen, die von ihnen besetzten Nationen zu vernichten; weil 1948 eine Konvention der Vereinten Nationen (UN) unterzeichnet wurde, um diesen Begriff zu kodifizieren; und weil diese Konvention Lemkins Definition radikal einschränkte, um die Vorstellung der UN-Delegierten vom Holocaust als eines Massenverbrechens aus Hass widerzuspiegeln; weil der Holocaust als Archetyp, Idealtyp oder „Lehrbuchfall“ des Genozids dient; und weil der Holocaust als „absoluter Genozid“⁵ seitdem zu einem globalen Symbol für das ultimative Böse geworden ist, ist Genozid durch Assoziation zum Verbrechen aller Verbrechen geworden. Auf diese Weise wird die säkulare Untersuchung politischer Gewalt mit metaphysischen und theologischen Dimensionen durchdrungen, die mit „Wahrnehmungen des absolut Bösen als essenzielle Eigenschaft von Individuen und Gruppen“⁶ zusammenhängen.

Es ist eine Sache, diese Zusammenhänge zu erkennen. Eine andere ist es, sie zu erklären. Dieser Artikel versucht beides. Die ersten beiden Abschnitte untersuchen, wie die Angst vor Stigmatisierung, die durch den Vorwurf des „absolut Bösen“ eines Völkermords ausgelöst wird, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Massentötungen behindert, und wie die rechtliche Kodifizierung des Völkermords mit ihrer Fixierung auf die dämonische Absicht, eine nationale Gruppe „als solche“ zu vernichten, irreführend zu einer Unterscheidung zwischen Krieg und Genozid führte, obwohl Lemkin ursprünglich beabsichtigte, mit dem Begriff des Genozids eine Form der Kriegsführung gegen feindliche Bevölkerungsgruppen zu erfassen: den Vernichtungskrieg. Der dritte und vierte Abschnitt argumentiert, dass diese irreführende Unterscheidung von den 1940er Jahren über die Völkermorddebatte während des Vietnamkrieg in den späten 1960er und 1970er Jahren bis in die 1990er und 2000er Jahre überliefert wurde, als internationale Gerichte ihre Rechtsprechung zur Völkermordabsicht entwickelten. Im letzten Abschnitt wird dargelegt, wie militärische und genozidale Logiken die israelische Offensive im Gazastreifen prägen und warum diese als Vernichtungskrieg klassifiziert werden kann. Es wird argumentiert, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) diese

4 Norman J. W. Goda und Jeffrey Herf, „Why it’s Wrong to Call Israel’s War in Gaza a ‘Genocide,’” *Washington Post*, 3. Juni 2025; Norman J. W. Goda, „Genocide Libel: How the World Has Charged Israel with Genocide,” *ISCA Research Paper*, Februar 2025; AR Shalev, *Hamas’ October 7th Genocide: Legal Analysis and the Weaponisation of Reverse Accusations – A Study in Modern Genocide Recognition and Denial*, *Israel Law Review*, 2025.

5 Dan Diner, „Es ist wieder da,” *FAZ* v. 16.1.2024.

6 Maggie Campbell und Johanna Ray Vollhardt, „Fighting the Good Fight: The Relationship Between Belief in Evil and Support for Violent Policies,” *Personality and Social Psychology Bulletin* 40(1), 2013, 16–33.

problematische Entwicklung revidieren kann, indem er anerkennt, dass eine militärische und eine genozidale Logik miteinander verwoben sein können und dass erstere tatsächlich das Vehikel für letztere sein kann.

Angst vor Stigmatisierung und Genozid als das absolut Böse

Die Angst vor Stigmatisierung und die Frage nach dem Bösen in seinen verschiedenen Dimensionen sind der Kern des Problems. Wie Goda und Herf andeuten, bezeichnet eine gegen eine mutmaßliche Tätergruppe erhobene Anklage wegen Genozides diese als unwiderruflich böse.⁷ Mit dieser Angst stehen sie nicht allein da. Kritiker der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von Mai 2024 über einen Gedenktag für den Genozid von Srebrenica beharrten darauf, dass dadurch die bosnisch-serbische Republik als „genozidal“ dargestellt und implizit ihr nationales Projekt diskreditiert werde.⁸ Der ehemalige kanadische Politiker und Autor Michael Ignatieff teilt diese Befürchtung: „Sowohl ‚Genozid‘ als auch ‚settler colonial state‘ (siedlerkolonialer Staat) sind Begriffe, die ein ganzes Volk delegitimieren. Man verwendet sie, wenn man einem Volk das Existenzrecht absprechen will.“⁹ Als der in Israel geborene jüdische Historiker Raz Segal sechs Tage nach dem Angriff der Hamas auf den Süden Israels am 7. Oktober 2023 einen Artikel mit dem Titel „A Textbook Case of Genocide“ veröffentlichte, in dem er Israel Genozid vorwarf, kritisierte ihn der Harvard-Psychologe Steven Pinker dafür, eine „Ritualmordbeschuldigung“ zu verbreiten.¹⁰ Als das Thema „Israel und Genozid“ 2010 zum ersten Mal im *Journal of Genocide Research* diskutiert wurde, warf der Holocaust-Historiker Omer Bartov dem Soziologen Martin Shaw, der die Wurzeln des israelischen Genozids an den Palästinensern bis ins Jahr 1948 zurückverfolgte, vor, „den Staat [Israel] delegitimieren zu wollen und zu behaupten, dass er aus dem Blut Unschuldiger geboren sei und daher auch im Blut untergehen sollte“.¹¹ Eine maximalistische Lesart könnte sein, dass das Absolute für das Göttliche steht und Genozid für das absolut Böse. Darauf verwies Dan Diner, als er das Göttliche in der postreligiösen Ära im Holocaust als Zivilisationsbruch identifizierte:

Ein sakral durchdrungenes Bewusstsein wird sich dem Holocaust als Zivilisationsbruch verweigern – als Widerlegung der an die Aufklärungstradition gebundenen Vorstellungen von Vernunft- und Rationalitätserwartungen. Eine Folge dieser Negation bringt es an den Tag: Während sich die Aufklärung an die Stelle Gottes setzte und ihrerseits durch den Holocaust widerlegt wird, nimmt dieser mit der Annullierung des Glaubens an die Aufklärung jene Stelle ein, die vormals Gott vorbehalten war.¹²

- 7 Norman J. W. Goda und Jeffrey Herf, Why it’s Wrong to Call Israel’s War in Gaza a ‘Genocide,’ Washington Post 3.6.2025.
- 8 Sofija Todorovic, Serbia’s Lies About UN Srebrenica Resolution are All About Power, Balkan Insight 21.5.2024.
- 9 Michael Ignatieff, The Cost of Nostalgia: Remembering Israel in 1967, Substack 14.6.2025.
- 10 Raz Segal, A Textbook Case of Genocide, Jewish Currents 13.10.2023; Steven Pinker, Post auf X v. 24.11.2023.
- 11 Martin Shaw und Omer Bartov, The Question of Genocide in Palestine, 1948: An Exchange, *Journal of Genocide Research* 12 (3–4) 2010, 243–260, 258.
- 12 Dan Diner, Gegenläufige Gedächtnisse, Über Geltung und Wirkung des Holocaust, Göttingen 2007, 106–7.

Angesichts dieser theologischen Bedeutung, die dem am Holocaust orientierten Begriff des Genozids, als das absolut Böse verkörpernde Verbrechen, innewohnt, ist es kaum verwunderlich, dass er ein nüchternes Nachdenken über politische Gewalt behindert. Warum jedoch ist ein Angriff auf Zivilisten aufgrund ihrer Nationalität oder Rasse für das „öffentliche Gewissen“ böser als die Massenvernichtung von Zivilisten, wenn sie einem bewaffneten Konflikt im Weg stehen? Die „Doktrin der Doppelwirkung“ bestätigt diese Hierarchie, da sie die Tötung Unschuldiger als Nebeneffekt eines moralischen Ziels, wie beispielsweise Selbstverteidigung, zulässt (wobei viel davon abhängt, wie Selbstverteidigung definiert wird).¹³ Folglich ist nach dieser hegemonialen Doktrin das Übel des angeblich genozidalen Angriffs der Hamas, bei dem 1200 Menschen getötet wurden, größer als das der vermeintlich defensiven Reaktion Israels, die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels zum Tod von mehr als sechzig Mal so vielen Palästinensern geführt hat und den Gazastreifen als vermeintlichen Kollateralschaden fast vollständig zerstört hinterlässt.¹⁴

Völkermord als Rechtsbegriff

Im Gegensatz zu bewaffneten Konflikten mit genozidalem Ausgang, bei denen eine gesamte Bevölkerung mit verschiedenen Maßnahmen (*actus reus*) ins Visier genommen wird, ist Völkermord durch den schuldhaften Vorsatz (*mens rea*) tatbestandlich enger gefasst. Internationale Gerichte haben die genozidale Absicht eng definiert und sie als *dolus specialis* bezeichnet. Im ersten Völkermordprozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) im Fall Akayesu, der im Jahr 1998 mit einer Verurteilung wegen Völkermords endete, stellte das Gericht fest, dass „Genozid sich von anderen Verbrechen dadurch unterscheidet, dass er eine besondere Absicht oder *dolus specialis* beinhaltet.“¹⁵ Kriegsverbrechen können als punktuelle, begleitende Ereignisse im Verlauf eines moralisch gerechten Krieges auftreten; Genozid hingegen ist inhärent verbrecherisch. Das Groteske am Recht des Völkermordes ist, dass die Zahl der Opfer irrelevant ist. Was zählt, ist allein die Absicht. Deshalb argumentieren die Verteidiger des israelischen Vorgehens nicht nur, dass es sich bei der Militäroffensive in Gaza um legitime Selbstverteidigung handelt, sondern auch, dass diese moralisch richtig ist.

Als Konsequenz können Akteure von Handlungen mit genozidaler Wirkung freigesprochen werden, obwohl sie wissen, dass ihre militärische Vorgehensweise zur Zerstörung einer Gruppe führen wird. Deshalb haben einige Rechtswissenschaftler argumentiert, dass genozidale Absicht „wissensbasiert“ definiert werden sollte.¹⁶ Denn nach der absichtsorientierten Logik können 83 % der bisher in Gaza getöteten Palästinenser Zivilisten sein und trotzdem nicht als Opfer eines Genozids zählen, wenn der Staat in der

13 Alasdair McIntyre, Doing Away with Double Effect, *Ethics* 111 (2001), 219-255, 230.

14 A. Dirk Moses, More Than Genocide, *Boston Review* 14.11.2023, abrufbar unter: <https://www.bostonreview.net/articles/more-than-genocide/>

15 International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Prosecutor v. Akayesu, Case No. 96-4-T, Urteil v. 2.9.1998, 62.

16 Alexander K. A. Greenwalt, Rethinking Genocidal Intent: The Case for a Knowledge-Based Interpretation, *Columbia Law Review* 99 (1999), 2259-2294, 2270.

Absicht handelt, die Hamas zu besiegen oder zu zerstören.¹⁷ „Die Menschen begreifen nicht in Gänze, wie viel das humanitäre Völkerrecht zulässt“, so der Rechtswissenschaftler Samuel Moyn: „Es ist ein Rechtssystem, das nicht nur das Töten, sondern auch das absichtliche Töten von Zivilisten, zumindest in einem bestimmten Ausmaß, erlaubt.“¹⁸ „Awful but lawful“ (Schrecklich, aber rechtmäßig), wie man gemeinhin sagt.¹⁹

Die Rechtsprechung zur genozidalen Absicht entwickelt sich aber weiter und wird vom Internationalen Gerichtshof in den Fällen Gambia gegen Myanmar und Südafrika gegen Israel geprüft werden. Allerdings halten Wissenschaftler*innen und Kommentator*innen hartnäckig am Erfordernis einer besonderen Absicht fest. Sie sehen den Holocaust als Archetyp, der die Auslegung der Genoziddefinition informiert und davor bewahrt, „zu einer Anerkennung jeder Art von Opferrolle banalisiert zu werden“, wie Ignatieff es ausdrückte.²⁰ Seriöse Wissenschaftler, die die Komplexität staatlichen Handelns in bewaffneten Konflikten verstehen sollten, halten an einer obskuren rechtlichen Definition von Völkermord fest, die darauf besteht, einen praktisch nicht nachweisbaren dämonischen Geisteszustand zu demonstrieren, um das Augenscheinliche zu vermeiden: dass die Zerstörung von Gaza – seiner Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen – kein unbeabsichtigter Kollateralschaden eines bewaffneten Konflikts ist, sondern wissentlich und absichtlich *als Teil des bewaffneten Konflikts* durchgeführt wird. In der Tat schien der israelische Premierminister den bewaffneten Konflikt mit der Hamas als Vehikel und Deckmantel für die möglichst weitgehende Zerstörung des Gazastreifens nutzen zu wollen. Die überwiegende Mehrheit der Beweise deutet auf diese Schlussfolgerung hin. Sie lässt sich nur durch verschiedene Strategien der Leugnung,²¹ oder durch präventive Ablehnung, dass tatsächlich ein Genozid stattfinden könnte, abwenden. So erklärt zum Beispiel Benjamin Wittes, Herausgeber der renommierten juristischen Online-Publikation *Lawfare*, er springe nicht auf den Zug auf, Israel des Genozids zu beschuldigen. „Genozid ist nur ein Wort“, schreibt er. Im Gegensatz zu Goda und Herf kritisiert er die israelische Politik jedoch scharf:

„Was hier passiert [...] ist nicht, dass Israels Verhalten völlig in Ordnung ist und die Welt das Land dennoch böswillig des Genozids und der Kriegsverbrechen beschuldigt. Vielmehr geht es darum, dass Israel – auf eine zweifellos schwere Provokation – mit der vollständigen Zerstörung eines Gebiets mit 2 Millionen Einwohnern reagiert hat,

17 Emma Graham-Harrison und Yuval Abraham, Revealed: Israeli Military’s Own Data Indicates Civilian Death Rate of 83% in Gaza War, *The Guardian* v. 21.8.2025.

18 Samuel Moyn zitiert in Suzy Hansen, Crimes of the Century: How Israel with the Help of the U.S. broke not only Gaza but the Foundations of Humanitarian Law, *New York Magazine* v. 16.6.2025.

19 Cordula Droege, ‘Awful but lawful’ military tactics are undermining the Geneva Conventions, ICRC 2.9.2024, <https://www.icrc.org/en/article/awful-lawful-military-tactics-are-undermining-geneva-conventions>.

20 Ignatieff (Fn. 9).

21 Didier Fassin, The Rhetoric of Denial: Contribution to an Archive of the Debate about Mass Violence in Gaza, *Journal of Genocide Research* 5.2.2024, online; Omar S. McDoom, It’s Hamas’ Fault, You’re an Antisemite, and We Had No Choice: Techniques of Genocide Denial in Gaza, *Journal of Genocide Research* 18.9.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14623528.2025.2556582>.

*bei der Zehntausende von ihnen getötet und viele der übrigen dem Hunger und anderen Entbehrungen ausgesetzt wurden.*²²

Ohne das Konzept des Genozids bleibt ihm die militärische Notwendigkeit als Rechtfertigung: „Die einzige denkbare Rechtfertigung für diese Katastrophe läge in der Notwendigkeit, in der Vorstellung, dass es keinen anderen Weg gab, um die israelische Zivilbevölkerung vor der Hamas zu schützen.“²³ Die schreckliche Schlussfolgerung dieses akademischen Wortführers des humanitären Völkerrechts lautet also, dass es legal und legitim sein könnte, genozidähnliche Handlungen zu begehen, um die Sicherheit der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten. Die Bedrohungswahrnehmung eines Staates wird für legitim erklärt und unter der Prämisse der „Notwendigkeit“ wird akzeptiert, dass ein Staat das Recht haben soll, eine andere Gesellschaft zu zerstören.

Diese Argumentation zur Verneinung des Genozid-Vorwurfs zeugt von moralischer Verzweiflung und epistemologischer Verwirrung, weil sie nicht zwischen legitimen Sicherheitsinteressen und illegitimen Bestrebungen nach *dauerhafter Sicherheit* unterscheiden kann. Letztere zielen auf absolute oder permanente Sicherheit ab und antizipieren zukünftige Bedrohungen. Sie machen Angriffe auf ganze Bevölkerungsgruppen erforderlich, um sicherzustellen, dass diese keine Aufständischen produzieren.²⁴ Der Vorwurf gegen Israel lautet nicht, dass es absichtlich ein Zehntel der Bevölkerung im Gazastreifen getötet und verwundet hat, um einer unmittelbaren Bedrohung zu begegnen, bis die Hamas Ende 2023 militärisch besiegt worden war. Es geht vielmehr darum, dass „systematische Angriffe“ auf die Zivilbevölkerung, sprich die vollständige Zerstörung des Gazastreifens und das Aushungern seiner Bevölkerung, deren „Selbstdeportation“ erreichen sollten, um sicherzustellen, dass die Hamas Israel *nie wieder* bedrohen kann, obwohl Gaza palästinensisches und kein israelisches Gebiet ist. Dieser Exzess, dieses überhebliche Streben nach dauerhafter Sicherheit durch die Zerstörung anderer ist das, was der Begriff des Genozids erfassen sollte, heute aber nur unvollkommen erfasst.

Die Entpolitisierung des Genozids durch seine Definition als massives Hassverbrechen gegen passive Opfer allein aufgrund ihrer Identität, als „Verbrechen aller Verbrechen“, das sich von „politischen“ Kriegshandlungen unterscheidet, hindert Kommentator*innen, die das Verhalten Israels kritisieren, weiterhin daran, sich der Anklage eines Genozids anzuschließen.²⁵ Ein Beispiel: Als im Sommer 2025 Bilder von Hungerleidenden in den westlichen Medien zu sehen waren, begannen NGOs und Wissenschaftler*innen ihre Meinung zu revidieren. Im August 2025 gestanden zwei Professor*innen für Israelstudien ein, dass der Holocaust als das Lehrbuchbeispiel für Genozid, mit dem sie aufgewachsen waren, ihre Sicht auf die Tatsachen getrübt hatte und tatsächlich ein Genozid im Gange war.²⁶ Das analytische Problem solcher Eingeständnisse, die auch in

22 Benjamin Wittes, Not Genocide Is Not High Praise: Israeli Policy in Gaza is Indefensible, *Lawfare* v. 28.7.2025, <https://www.lawfaremedia.org/article/the-situation-not-genocide-is-not-high-praise/>.

23 Ebd.

24 A. Dirk Moses, More Than Genocide: The Law Occludes the Abhorrent Violence Routinely Perpetrated by States in the Name of Self-Defense, *Boston Review* v. 14.11.23.

25 Michael S. Roth, What Jewish Tradition Teaches Us About the Violence in Gaza, *Time Magazine* v. 6.8.2025.

26 Dov Waxman, Why I Changed My Mind on the Genocide Charge Against Israel, *Medium* v. 1.8.2025, <https://medium.com/@dov.waxman/why-i-changed-my-mind-on-the-genocide-charge-against-israel-897c9e043b9e/>; Lihi Ben Shitrit, As an Israeli Political Scientist, I Resisted Thinking

einem ähnlich verzweifelten Artikel Omar Bartovs zu finden sind, besteht darin, dass diese Wissenschaftler*innen weiterhin zwischen Krieg und Genozid unterscheiden.²⁷ Sie behaupten weiterhin, dass Israels Kampagne bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2024 oder 2025 legitim war, bis sich ihre militärische Logik, die Hamas zu besiegen, in eine genozidale Logik, die Palästinenser in Gaza zu vernichten, verwandelte. Angesichts der Tatsache, dass die intensivsten und wahllosesten Bombardierungen des Gazastreifens unmittelbar nach dem Angriff der Hamas Ende 2023 stattfanden, legitimiert diese Sichtweise letztlich massive Gewalt gegen Zivilist*innen. Sie Verkennt, wie militärische und genozidale Logik zusammenwirken. Diese verspäteten Einsichten ignorieren auch weiterhin die Stimmen der Palästinenser*innen, die dies von Anfang an betont haben.

Noch ein Beispiel: Im Mai 2025 verurteilte der ehemalige israelische Premierminister Ehud Olmert die israelische Kampagne als „Krieg der Verwüstung“, kam jedoch zu dem Schluss, dass eher Kriegsverbrechen als ein Genozid verübt würden.²⁸ Genau solche Kriege hatte Raphael Lemkin im Sinn, als er den Begriff des Genozids prägte.²⁹ Seine Prämisse war die Immunität von Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Er begann seine Definition des Genozids mit der Feststellung, dass die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten für das Verbrechen von grundlegender Bedeutung sei. Genozid, so schrieb er in seinem 1944 veröffentlichten Werk *Axis Rule in Occupied Europe*, sei eine Form der Kriegsführung. Ein Vernichtungskrieg gegen ganze Gesellschaften sei:

„das Gegenteil der Rousseau-Portalis-Doktrin, die als implizit im Haager Landkriegsrecht enthalten angesehen werden kann. Diese Doktrin besagt, dass Krieg gegen Herrscher und Armeen geführt wird, nicht gegen Untertanen und Zivilisten. In ihrer modernen Anwendung in einer zivilisierten Gesellschaft bedeutet die Doktrin, dass Krieg gegen Staaten und Streitkräfte geführt wird und nicht gegen Bevölkerungen. Es bedurfte einer langen Entwicklungsphase in der zivilisierten Gesellschaft, um den Weg von Vernichtungskriegen, wie sie in der Antike und im Mittelalter stattfanden, hin zu der Vorstellung zu ebnen, dass Kriege im Wesentlichen auf Aktivitäten gegen Armeen und Staaten beschränkt sind.“³⁰

Er beabsichtigte mit seinem neuen Begriff des Genozids das Kriegsvölkerrecht zu aktualisieren, insbesondere die Haager Konvention von 1899.³¹ Leider untergrub er meiner Meinung nach seine eigene wichtige Neuerung, indem er die kategoriale Logik aus den Minderheitenschutzverträgen, die der Völkerbund den neuen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg auferlegt hatte, in das Recht des Völkermords importierte. Als Nationalist wollte Lemkin den Schutz der Zivilbevölkerung durch das Verbot des Genozids auf nationale, rassische, ethnische und religiöse Gruppen beschränken und ihn nicht auf die feindliche Zivilbevölkerung im Allgemeinen erstrecken. Dadurch ließ er die Möglichkeit

This War Was a Genocide, Forward 2.8.2025, <https://forward.com/opinion/759877/israeli-genocid-e-gaza-liberal-jews/>.

27 Omer Bartov, I'm a Genocide Scholar. I Know It When I See It, New York Times v. 15.7.2025.

28 Ehud Olmert, It's Time for Israel to Halt its War of Devastation in Gaza, The Guardian v. 30.05.2025.

29 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation - Analysis of Government - Proposals for Redress*, Washington 1944.

30 Ebd. 79.

31 Ebd. 92.

zu, die Vernichtung der Zivilbevölkerung mit militärischer Notwendigkeit zu rechtfertigen.

Diese Möglichkeit ergriff der US-amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, Robert L. Jackson, der das, was Lemkin als Vernichtungskriege gegen ganze Völker bezeichnet hatte, als legitime und legale Kriegsführung definierte. Einen Monat nach der Veröffentlichung der Nürnberger Charta erläuterte Jackson deren argumentative Linie in einem Artikel des *New York Times Magazine* mit dem Titel „The Worst Crime of All.“³² Darin begründete er, warum der Angriffskrieg das größte Verbrechen sei: weil alle anderen Kriegsverbrechen aus dem Akt der Invasion hervorgingen. Die schrecklichen Verwüstungen des Krieges vor Augen, die er auf seiner Reise durch das besiegte Deutschland gesehen hatte, und mit dem Wissen um die deutschen Verbrechen zog er eine weitere Schlussfolgerung: „Sollte es in Zukunft Kriege geben, müssen wir sie gewinnen“, indem wir „bessere Mörder sind, indem wir mehr und schneller töten als der Feind, indem wir mit weniger Risiko für uns selbst töten.“³³ Weil er den Krieg als einen Konflikt zwischen Völkern und nicht alleine zwischen deren Streitkräften versteht, sieht er die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten als nivellierbar an: „Denn es ist offensichtlich, dass der moderne Krieg immer mehr zu einem *Kampf zwischen ganzen Völkern* geworden ist, nicht nur zwischen Armeen. Die Frage ist, wer unterworfen wird und wer überleben wird.“³⁴ Die Strategie war am Ende die, die Zivilbevölkerung des Feindes zu töten, bis dieser kapitulierte. Das ist auch die Situation in Gaza. Benjamin Wittes, in Vertretung unzähliger Völkerrechtler*innen, ist der Jackson von heute. Aber wie gelangten Jacksons Ideen zu ihm? Im Folgenden argumentiere ich, dass es die Debatte über Genozid im Vietnamkrieg war, die diese Ideen über die Zeit transportierte.

Völkermord in Vietnam?

Während der Debatte über den Vietnamkrieg in den späten 1960er und 1970er Jahren erhob die Linke, wie auch heute, einen Genozidvorwurf und bettete diesen in eine antiimperialistische Rhetorik ein. Dieses rhetorische Muster spiegelte sich im „Vietnam-Tribunal für Kriegsverbrechen“ wider, das 1967 in zwei Sitzungen in Schweden und Dänemark tagte. Initiiert durch den englischen Philosophen Bertrand Russell, und deshalb auch als „Russell-Tribunal“ bekannt, wurden die Nürnberger Prozesse als Vorbild genutzt, um die USA zu verurteilen. Das Tribunal wandte das Kriegsrecht an und verhandelte als ersten Anklagepunkt das Verbrechen der Aggression und als fünften und letzten das Verbrechen des Völkermordes.³⁵ Die Öffentlichkeit konzentrierte sich auf den Vorwurf

32 Robert Jackson, *The Worst Crime of All*, *New York Times Magazine* v. 9.9.1945, 89.

33 Ebd.

34 Ebd. Hervorhebung durch den Autor.

35 *The Russell Tribunal*. In: *Against the Crime of Silence: Proceedings of the International War Crimes Tribunal*, ed. John Duffett, New York 1968; Tor Krever, *From Vietnam to Palestine: People's Tribunals and the Juridification of Resistance*, in: Brian Cuddy/Victor Kattan (Hg.), *Making Endless War: The Vietnam and Arab-Israeli Conflicts in the History of International Law*, Ann Arbor 2023, 233–260.

des Genozids, unter anderem weil der französische marxistische Philosoph Jean-Paul Sartre in seinem berühmten Essay „On Genocide“ diesen Vorwurf erhoben hatte.³⁶

Sartre formulierte viele treffende Argumente zum Krieg unter modernen Bedingungen im Allgemeinen und zu nationalen Befreiungsbewegungen im Besonderen. Die Industriegesellschaft verwische die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, da die Ausschaltung der wirtschaftlichen Kapazitäten des Feindes den Angriff auf seine Fabriken und deren Arbeiter und damit einen totalen Krieg erfordere. Das gleiche Dilemma bestand in den nationalen Befreiungskriegen in dieser Phase des Kapitalismus, als die USA die vorherigen Besatzer ablöste. Während die gewaltsame Unterdrückung, beispielsweise durch die Franzosen in Indochina, durch die Notwendigkeit begrenzt gewesen war, die Verfügbarkeit einheimischer Arbeitskräfte sicherzustellen, seien die USA dadurch nicht beschränkt gewesen. Sie wollten nicht die Bevölkerung ausbeuten, sondern sozialistische Revolutionen verhindern. Da in Agrargesellschaften solche Revolutionen das Ergebnis von Bürgerkriegen mit Guerillataktiken seien, sei die Ausrottung eines aufständischen Volkes eine neoimperialistische Notwendigkeit: „In der Tat stellt sich der Genozid als die einzig mögliche Reaktion auf den Aufstand eines ganzen Volkes gegen seine Unterdrücker dar.“³⁷

Darüber hinaus sollte die amerikanische Strategie nationale Befreiungsbewegungen in Lateinamerika im Besonderen und in der Dritten Welt im Allgemeinen vor den Folgen einer Anfechtung westlich unterstützter Regime warnen: „Unterwerft euch oder ihr werdet ausgelöscht“ – zumindest teilweise.³⁸ Viele Kommentatoren waren sich einig, dass diese Punkte durch die Beweise, die Journalisten und Zeugen in den 1960er Jahren gesammelt hatten, und durch die geheimen Pentagon-Papiere über die Vietnam-Politik der USA, die 1971 durchgestochen wurden, bestätigt wurden.³⁹

Nach dieser Darstellung bedurfte die Herstellung dauerhafter Sicherheit für die USA die Auslöschung von Zivilist*innen, bis sich die Aufständischen den von den USA unterstützten Regierungen unterwarfen. Aber erfasste der Begriff des Genozids diese Logik? Nur wenige stimmten dem zu. Einer von ihnen war der schwedische Politiker und Jurist Hans Göran Franck, der in seiner Funktion als Generalsekretär der *Citizens Commission of Inquiry into US War Crimes in Vietnam* (zivilgesellschaftliche Untersuchungskommission zu US-Kriegsverbrechen in Vietnam), die auf das Russell-Tribunal folgte, ein ähnliches Argument vorbrachte.⁴⁰ Die Frage drehte sich um die genozidale Absicht: Hatten die USA einen Völkermord in Vietnam beabsichtigt? Franck und Sartre bejahten dies, da die Vereitelung der Selbstbestimmung Vietnams gleichbedeutend mit der Zerstörung der Nation war, sei es durch die Zerschlagung des sozialistischen Projekts oder durch die Einsperrung der Bevölkerung in „Wehrdörfern“ (deren Bedingungen denen von Konzentrationslagern glichen). Darüber hinaus sollten auch die Tötungen, da sie gegen die Nation gerichtet waren, die Voraussetzungen der Völkermordkonvention

36 Jean-Paul Sartre, *On Genocide*, Boston 1968.

37 Ebd. 625.

38 Ebd. 619.

39 Bernard Fall, *Last Reflections on a War*, New York 1964.

40 Barbara Keys, *Reclaiming American Virtue: The Human Rights Revolution of the 1970s*, Cambridge MA 2014, 59; Anton Weiss-Wendt, *A Rhetorical Crime: Genocide in the Geopolitical Discourse of the Cold War*, New Brunswick 2018, 59; Patrick William Kelly, *Sovereign Emergencies: Latin America and the Making of Global Human Rights*, Cambridge 2018, 120–121.

erfüllen.⁴¹ Die Vietnamesen wurden allein deshalb angegriffen, weil sie Vietnamesen waren, genauso wie der Jude von den Deutschen angegriffen wurde, „weil er Jude war“, wie Sartre erklärte, also „nicht, weil er mit einer Waffe erwischt worden war oder sich einer Widerstandsbewegung angeschlossen hatte.“⁴² Sartre und Franck versuchten, den offensichtlichen, zwischen beiden Fällen bestehenden Unterschied zu verschleiern, der darin bestand, dass Juden keinen Aufstand gegen die Deutschen verübt hatten, indem sie auf den Rassismus der amerikanischen Soldaten und die der US-Politik zugrundeliegende Logik hinwiesen, die Bevölkerung bis zur Erringung des Sieges über sie zu töten.

Gegen den Genozid

Für Kritiker war es nicht schwer, die Mängel dieser Argumentation aufzuzeigen: Die Amerikaner hatten den Krieg nicht bis zur totalen Zerstörung eskaliert, sondern auf den Einsatz von Atomwaffen und die Flächenbombardierung des Nordens verzichtet, weil sie durch eine mögliche Intervention Chinas und der Sowjetunion zurückgehalten wurden. Auch legte Sartre an die Sowjets nicht denselben Maßstab an: Die Teilnehmer des Russell-Tribunals und des „Citizen Committee“ neigten zur Parteinahme für den Vietcong und den Norden.⁴³ Dass Sartre und Franck den Holocaust als Referenz nutzten, machte es den Kritikern leicht, auf die Unterschiede der amerikanischen Kriegsführung zur Vernichtung der Juden durch die Deutschen hinzuweisen. Der Philosoph Hugo Adam Bedau begann seine detaillierte Kritik von Sartres Essay im Jahr 1973 damit, die Leser an den Archetyp des Holocaust zu erinnern:

„Völkermord ist nicht einfach nur ein weiteres Verbrechen, nicht einmal ein weiteres ‚Kriegsverbrechen‘ oder ein ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘. Für viele ist es das ultimative Verbrechen. Darüber hinaus ist der Vorwurf des Völkermords heute von dem Paradebeispiel geprägt, das uns noch sehr lebendig im Gedächtnis ist: die Behandlung der europäischen Juden und anderer ‚Unerwünschter‘ durch die Nazi-Regierung bis zu ihrer Niederlage im Jahr 1945. Der Begriff ‚Völkermord‘ wurde zur Bezeichnung für diesen Holocaust in unsere Sprache aufgenommen.“⁴⁴

Infolgedessen, so fuhr er fort, „besteht die starke Verlockung zu behaupten, dass Verletzungen, die nicht mit dem Wüten der ‚Endlösung‘ vergleichbar sind, die die Nazis für die Juden vorsahen, nicht in die Rubrik Genozid fallen.“⁴⁵ Die unvermeidliche und bekannte Schlussfolgerung war, dass Juden „nicht als Mittel zu einem weiteren Zweck, sondern einfach um ihrer selbst willen“ getötet wurden. Während also die amerikanischen Taktiken „zum Ergebnis eines Genozids tendierten“, fehlte „die erforderliche Absicht.“⁴⁶

41 Frank, H Göran, International Law and the US War in Indochina, in: Browning und Forman (Hg.), *The Wasted Nations*, New York 1972, 302–307.

42 Sartre (Fn. 32), 619.

43 Anthony A. D’Amato, Review of *Against the Crime of Silence: Proceedings of the International War Crimes Tribunal, and On Genocide* by Jean-Paul Sartre, *California Law Review* 57 (1969), 1033–1038; Sartre (Fn. 32), 1037.

44 Hugo Adam Bedau, *Genocide in Vietnam?*, *Boston University Law Review* 53 (1973), 574–623, 577.

45 Ebd., 577.

46 Ebd., 602.

Ein Kritiker, der in Deutschland geborene und an der University of Massachusetts Amherst als Politikwissenschaftler tätige Guenter Lewy, leitete seine Replik ebenfalls auf diese Weise ein: „Der Prototyp des Völkermords, der die Konvention inspirierte, war natürlich Hitlers Versuch, die Juden Europas zu vernichten, um die ‚Endlösung‘ der Judenfrage herbeizuführen.“⁴⁷ Die amerikanische Kampagne ähnele diesem Prototyp nicht. Von Völkermord könne daher keine Rede sein. Darüber hinaus wachse die vietnamesische Bevölkerung.⁴⁸ Auch nichtparteiische Völkerrechtler stritten darüber, ob der vietnamesische Bürgerkrieg als genozidale Situation zu werten sei.⁴⁹ Die Bewertung als Völkermord setzte sich nicht durch.

Der amerikanische neokonservative Intellektuelle und langjährige Herausgeber des Magazins *Commentary*, Norman Podhoretz (geb. 1930), machte die politischen Interessen deutlich. In „Why We Were in Vietnam“ stützte er sich auf Hannah Arendts „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, um zu argumentieren, dass der Kampf gegen den Nationalsozialismus in einem „moralischen Kreuzzug gegen den Kommunismus“⁵⁰ fortgesetzt werden müsse, da es sich im Grunde genommen um denselben Feind handle. Das bedeutete, dass die Eindämmung des Kommunismus in Vietnam „moralisch auf derselben Ebene stand wie der Krieg gegen den Nationalsozialismus“⁵¹. Angesichts des höheren Ziels und der Notwendigkeit, amerikanische Leben zu retten, akzeptierte er, dass vietnamesische Zivilist*innen durch den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt zu Tode kamen als völlig legitim. „Das war die amerikanische Art der Kriegsführung.“⁵² Guenter Lewy stimmte mit ihm überein:

„Für alle, unter Ausnahme des Pazifisten, muss die Entscheidung, ob ein militärischer Konflikt gerechtfertigt ist, daher nicht auf der Grundlage getroffen werden, ob unschuldige Zivilisten getötet werden könnten, sondern im Hinblick auf die nationalen Interessen eines Landes.“⁵³

Selbst ein Liberaler wie Benjamin Ferencz, Chefankläger in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, stellte die Rechtmäßigkeit der US-Bombardierung Nordvietnams fest – und schien, trotz seiner allgemeinen Missbilligung des Krieges, zu befürworten.⁵⁴ Lewy war zwar kein Jurist, argumentierte aber rechtlich und wiederholte dabei Argumente von Militärjuristen. Er sah kein rechtliches Problem in der kollektiven Bestrafung der Bevölkerung, da die nordvietnamesische Strategie die Zivilbevölkerung ausdrücklich militarisierete:

„Wenn Guerillas wie Fische im Wasser unter den Menschen leben und operieren, dann kann rechtlich gesehen der gesamte Fischschwarm zu einem legitimen militärischen Ziel

47 Guenter Lewy, *America in Vietnam*, New York 1978; Guenter Lewy, *The Nazi Persecution of the Gypsies*, New York und Oxford 2000; Guenter Lewy, *The Armenian Massacres in Ottoman Turkey: A Disputed Genocide*, Salt Lake City 2005.

48 Lewy AiV (Fn. 41), 302-303.

49 Mahmoud Cherif Bassiouni, *International Law and the Holocaust*, *California Western International Law Journal* 9 1979, 274–275.

50 Norman Podhoretz, *Why We Were in Vietnam*, New York 1982, 176–178.

51 Ebd., 177-178.

52 Ebd., 176.

53 Lewy AiV (Fn. 41), 304.

54 Benjamin B. Ferencz, *Review of Nuremberg and Vietnam: An American Tragedy* by Telford Taylor, *American Journal of International Law* 65 (1971), 630–633.

*werden. In einem solchen Fall machen sich diejenigen moralisch schuldig, die so den potenziellen Umfang ziviler Todesopfer und Schäden vergrößert haben.*⁵⁵

Außerdem, so fuhr er fort, seien die Klagen über amerikanische Gewalt übertrieben. Die Bombardierungen seien nicht schlimmer gewesen als in Korea, wo „praktisch alle größeren Bevölkerungszentren dem Erdboden gleichgemacht“ worden seien.⁵⁶ Zweifellos seien einige der Bombardierungen „verschwenderisch“ gewesen, räumte er ein, aber zivile Opfer seien „ein unvermeidlicher Teil des modernen Krieges und der modernen Militärtechnologie.“⁵⁷ Es sei tatsächlich zu bedauerlichen Vorfällen gekommen, auch wenn sie nicht illegal gewesen seien. Und so schlussfolgerte Lewy: „Es gab vieles in den amerikanischen Militäraktionen in Vietnam, das legal war, aber wahrscheinlich nicht hätte geschehen dürfen.“⁵⁸

Der Fall war also klar: Zivile Opfer waren vorhersehbar und bedauernswert, aber nicht verbrecherisch; militärische Exzesse konnten *ad hoc* strafrechtlich verfolgt werden.⁵⁹ Lewy fasste die Logik der permanenten Sicherheit in einem einzigen Satz zusammen: „Zwar kostete die amerikanische Art der Kriegsführung zweifellos viele Nichtkombattanten das Leben, doch wurden diese Opfer niemals als Teil einer politischen Leitlinie verursacht.“⁶⁰ Dieselben Argumente werden nun als Verteidigung gegen die von Südafrika gegen Israel vor dem IGH erhobene Klage vorgebracht.

Gaza 2025

Heute stellt sich die Frage, ob die Völkermordkonvention auf die Notlage der Palästinenser*innen in Gaza anwendbar ist. Die Fürsprecher*innen Palästinas berufen sich auf die Völkermordkonvention und den IGH. Doch was passiert, wenn der IGH in der Hauptverhandlung keinen Genozid anerkennt? Die Gefahr ist real. Doch die Neuartigkeit der israelischen Offensive könnte ein Umdenken hinsichtlich der künstlichen Unterscheidung zwischen Krieg und Genozid erfordern.⁶¹ Denn in dieser Kriegsführung wird sie an verschiedenen Stellen brüchig. Internationale Gerichte könnte das dazu veranlassen ihre Interpretation des subjektiven Erfordernisses eines speziellen Völkermordvorsatzes zu überdenken.

Der erste Aspekt ist der Einsatz einer KI-Technologie namens Lavender durch das israelische Militär, mit der 37.000 Männer in Gaza als Ziele identifiziert wurden. Die menschlichen Anwender*innen überprüften laut eigenen Angaben innerhalb von 20 Sekunden pro Ziel, ob die Ziele männlich waren. Die Einstellungen des Programms erlaubten 15 bis 20 zivile Todesopfer pro militärischem Ziel mit niedriger Priorität. Sie wurden mit 2000-Pfund-Bomben aus der Luft getötet, die auch das Gebäude mit

55 Ebd., 299.

56 Ebd., 304.

57 Ebd., 230.

58 Ebd., 306

59 Kevin John Heller und Samuel Moyn, *The Vietnam War and International Law*, in: Pierre Asselin (Hg.), *The Cambridge History of the Vietnam War*, Cambridge 2024, 445-475.

60 Lewy AiV (Fn. 41), 301.

61 Jeffrey S. Becker, *Crisis in Gaza: South Africa v Israel at the International Court of Justice (or the Unbearable Lightness of Provisional Measures)*, *Melbourne Journal of International Law* 25 (2025): 55–66.

den darin befindlichen Bewohnern dem Erdboden gleichmachen. Eine andere Software namens „Where's Daddy?“ bestimmte, wann die Zielpersonen ihr Zuhause betraten, wo die IDF sie bevorzugt bombardierte. So wurden alle im Gebäude befindlichen Personen, Zivilist*innen wie Frauen und Kinder zusammen mit den Low-Level-Zielpersonen getötet. Abgesehen von der leichtfertigen, weil ungenauen Art und Weise, wie diese Ziele bestimmt wurden, untergräbt diese Praxis die übliche Rechtfertigung für die hohe Zahl an Opfern, nämlich dass sich Hamas-Kämpfer unter Zivilisten versteckten und diese so zu legitimen militärischen Zielen machten. Tatsächlich warteten die Drohnenpilot*innen, bis sich die Zielpersonen unter Zivilisten befanden, um ihre Waffen abzufeuern.⁶²

Dieses Vorgehen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren, da es sich um einen breiten oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung handelt. Doch es geht darüber hinaus: Die Zielauswahl erfolgt ganz bewusst, die zivilen Todesopfer sind kein Zufall, sondern kalkuliert und zusammengenommen mit der Zerstörung der Infrastruktur, ist diese Zielausrichtung genozidal, denn es wird die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlage zerstört. Solche systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht können als Beweis für eine genozidale Absicht herangezogen werden.⁶³

Hinzu kommt, dass es sich bei den 2000-Pfund-Bomben um sogenannte „dumme Bomben“ handelt, die Gebäude in einem Umkreis von Hunderten von Metern um ihren Aufprallpunkt zerstören. Allein zwischen dem 7. Oktober und dem 17. November 2023 warf Israel fast 600 solcher Bomben ab, ein Drittel davon „in gefährlicher Nähe zu Krankenhäusern im gesamten Gazastreifen.“⁶⁴ Solche Bomben verursachen naturgemäß unverhältnismäßige Schäden und ihr kumulativer Einsatz über viele Monate hinweg hat unermessliches Leid, Tod und Zerstörung verursacht, die nicht als zufällig oder nebensächlich angesehen werden können: Sie sind kalkuliert und beabsichtigt.⁶⁵

Diese Vermischung von militärischer Logik der Ausschaltung des bewaffneten Feindes und genozidaler Logik der Zerstörung von einer Bevölkerung zeigt sich auch in der Belagerung und Aushungerung der Bevölkerung des Gazastreifens. Während UN-Beamte und Wissenschaftler seit Monaten vor einer genozidalen Hungersnot im Gazastreifen warnten,⁶⁶ leugneten israelische Beamte, ihre westlichen Unterstützer und der israelische Ad-hoc-Richter am IGH, Aharon Barak, eine genozidale Absicht, indem sie auf den militärischen Kontext und seine tragischen Nebenwirkungen verwiesen. Unterdessen behaupteten hochrangige israelische Persönlichkeiten, die Belagerung diene nicht dazu, die

62 Yuval Abraham, *A Mass Assassination Factory: Inside Israel's Calculated Bombing of Gaza*, 972 Magazine v. 30.11. 2024, <https://www.972mag.com/mass-assassination-factory-israel-calculated-bombing-gaza/>; Yuval Abraham, *'Lavender': The AI Machine Directing Israel's Bombing Spree in Gaza*, 972 Magazine v. 3.4.2024, <https://www.972mag.com/lavender-ai-israeli-army-gaza/>; Mais Qandeel und Özgün Erdener Topak, *Genocidal Surveillant Assemblage in Palestine: A Socio-Legal Analysis*, Journal of Genocide Research v. 8.10. 2025, DOI: 10.1080/14623528.2025.2567372.

63 Becker (Fn. 55), 57.

64 Harvard University, Press Release: *New study shows Israel air-dropped 2000lb bombs within lethal and damage ranges of hospitals in Gaza*, 10.10.2024, <https://fxb.harvard.edu/blog/2024/10/10/new-study-shows-israel-air-dropped-2000lb-bombs-within-lethal-and-damage-ranges-of-hospitals-in-gaza/>.

65 Forensic Architecture, *The Cartography of Genocide: Israel's Conduct in Gaza Since October 2023*, 24.10.2024, <https://forensic-architecture.org/investigation/a-cartography-of-genocide/>.

66 Melanie S. Tanielian, *The Silent Slow Killer of Famine: Humanitarian Management and Permanent Security*, Journal of Genocide Research v. 5.2.2024.

Bevölkerung auszuhungern, sondern sollte die Hamas dazu bewegen, ihren Widerstand aufzugeben und sicherstellen, dass sie nicht von Hilfslieferungen profitierte und die israelischen Geiseln freiließ. Die Bevölkerung sollte dazu bewegt werden, das Gebiet nach Möglichkeit zu verlassen. „Es geht hier nicht um Grausamkeit um der Grausamkeit willen“, schrieb Giora Eiland, Berater des Verteidigungsministers und ehemaliger Leiter des israelischen Nationalen Sicherheitsrates, „denn wir unterstützen das Leiden der anderen Seite nicht als Ziel, sondern als Mittel.“⁶⁷

Es ist offensichtlich, dass Hunger hier als Kriegswaffe eingesetzt wird, obwohl dies durch die Genfer Konvention verboten ist und diese von Israel als Besatzungsmacht verlangt, die Bevölkerung mit dem Nötigen zu versorgen (Artikel 55 und 59). Wie Jessica Whyte betont: „Indem er Hunger und Epidemien als Mittel zum militärischen Sieg befürwortet und gleichzeitig die Absicht, Menschen auszuhungern leugnet, treibt Eiland eine Strategie auf die Spitze, die Absichten über die Handlungen und deren völlig vorhersehbare Folgen stellt.“⁶⁸ In Verbindung mit Aussagen, wie der, man wolle Gaza unbewohnbar machen, ja sogar zerstören, können diese Auswirkungen auf die palästinensische Bevölkerung keineswegs als zufällig angesehen werden: Sie sind beabsichtigt, sie haben genozidale Effekte, und ihr Vehikel ist die militärische Notwendigkeit. Auch hier verschmelzen militärische und genozidale Logiken, wie es bereits in Vietnam der Fall war.

Schließlich gibt es noch den zynischen Gebrauch humanitärer Rhetorik über „sichere“ und „sterile“ Zonen und Korridore, die angeblich Zivilisten ermöglichen sollen, sich aus Kampfgebieten zu entfernen, nur um sie dann zusammen mit den Hilfskräften doch zu bombardieren – eine Praxis, die Francesca Albanese, Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, als Genozid unter „humanitärer Tarnung“ bezeichnet.⁶⁹ Diese vordergründig legalen und humanitären Gesten haben in der Summe ebenfalls eine genozidale Wirkung.

Nimmt man alles zusammen, die Erklärungen israelischer Politiker, Gaza entvölkern zu wollen, die Zerstörung von Schulen, Universitäten, Moscheen, Krankenhäusern, landwirtschaftlicher Flächen, von Gebäuden im Allgemeinen (deren Trümmer möglicherweise erst 2040 beseitigt sein werden), sowie die mutwillige Zerstörung medizinischer Ausrüstung und die Tötung palästinensischer Kinder durch Scharfschützen, lässt sich die Schlussfolgerung nicht vermeiden, dass der Effekt der israelischen Militäraktion, vielleicht aber auch der Zweck, nicht ist, die Hamas zu besiegen oder zu zerstören, wie israelische Anwälte und Politiker in ihren zurückhaltenderen Momenten behaupten, sondern das Leben der Palästinenser in Gaza unmöglich zu machen. Wie Lemkin es 1944 formulierte, ist Genozid „ein koordinierter Plan verschiedener Maßnahmen, die auf die

67 Jessica Whyte, A ‘Tragic Humanitarian Crisis’: Israel’s Weaponization of Starvation and the Question of Intent, *Journal of Genocide Research* v. 17.4.2024.

68 Ebd.

69 Francesca Albanese, Anatomy of a Genocide, A/HRC/55/73. Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Palestinian Territories Occupied Since 1967, 25.3.2024, 14–15; L. C. Green, War Crimes and the Vietnam War, *International and Comparative Law Quarterly* 17 (1968); Care, Nowhere is Safe in Gaza: Attacks on Al-Mawassi Kill Dozens of People and Leave Hundreds More Injured, Care International 14.7.2024, <https://reliefweb.int/report/occupied-palestinian-territory/nowhere-safe-gaza-attacks-al-mawassi-kill-dozens-people-and-leave-hundreds-more-injured/>.

Zerstörung der wesentlichen Lebensgrundlagen nationaler Gruppen abzielen, mit dem Ziel, diese Gruppen selbst zu vernichten“.⁷⁰

Und dennoch urteilte der IGH im Fall Bosnien gegen Serbien, dass solche Zerstörungen keine genozidale Absicht erkennen ließen. Die Frage wird sein, welche Analogien der Gerichtshof zwischen dem Vorgehen der Serben in Bosnien und der israelischen Kampagne in Gaza zieht. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) Karim Khan beantragte einen Haftbefehl gegen die politische und militärische Führung Israels auf Grundlage des Straftatbestands der Vernichtung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht wegen Völkermordes. Ankläger*innen sind von Natur aus vorsichtig und wählen Anklagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben. Als die Vorverfahrenskammer am 21. November 2024 die Haftbefehle gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erließ, unterschied sie zwischen Völkermordabsicht und militärischer Notwendigkeit: „Die Kammer fand hinreichende Gründe für die Annahme, dass keine klare militärische Notwendigkeit oder andere Rechtfertigung nach dem humanitären Völkerrecht für die Beschränkungen des Zugangs zu humanitären Hilfsmaßnahmen festgestellt werden konnte.“⁷¹ Diese Argumentation eröffnet Verteidigern des israelischen Vorgehens weiterhin einen Schlupfloch, um im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht geltend zu machen, dass die israelische Politik von legitimen Sicherheitsbedenken und nicht von einer Absicht zur Vernichtung geleitet war.

Doch während sich die israelische Offensive weiter verschärfte, hatte der Chefankläger schon den Weg für eine Anklage wegen Völkermordes geebnet. Die Vorverfahrenskammer fügte der Anklage eine Formulierung hinzu, die Artikel II(c) der Völkermordkonvention widerspiegelt („der Gruppe vorsätzlich Lebensbedingungen auferlegen, die auf ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung abzielen“): Die israelische Führung, so der IStGH vor dem Hintergrund der Sachlage im Mai 2024, „schuf Lebensbedingungen, die darauf abzielen, einen Teil der Zivilbevölkerung in Gaza zu zerstören, was zum Tod von Zivilisten, darunter auch Kindern, aufgrund von Unterernährung und Dehydrierung führte.“⁷² Seit der erneuten Blockade humanitärer Hilfslieferungen nach dem Bruch des Waffenstillstands durch Israel Anfang 2025 haben UN-Experten die Forderung wiederholt, die Anklage um Völkermord zu erweitern.⁷³

70 Lemkin (Fn. 26), 79.

71 International Criminal Court (ICC), Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I rejects the State of Israel’s challenges to jurisdiction and issues warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, 21.11.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges/>.

72 IStGH (ICC), Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I rejects the State of Israel’s challenges to jurisdiction and issues warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, 21.11.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges/>.

73 United Nations, End Unfolding Genocide or Watch it End Life in Gaza: UN Experts say States Face Defining Choice, 7.5.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/05/end-unfolding-genocide-or-watch-it-end-life-gaza-un-experts-say-states-face/>; Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 16.9.2025, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session60/advance-version/a-hrc-60-crp-3.pdf>.

Völkerrechtler*innen beginnen zu verstehen, dass militärische und genozidale Logiken tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, Hand in Hand gehen können und dass die militärische Logik zum Vehikel für eine genozidale werden kann. Wie wir aus der Vietnam-Debatte und den Gaza-Debatten wissen, ist in der öffentlichen Meinung und unter Völkerrechtler*innen und Völkerstrafrechtler*innen die Ansicht vorherrschend, dass diese Logiken unterschieden werden können: Während der Völkerrechtler Stephen Talmon darauf besteht, dass im Gazastreifen ein bewaffneter Konflikt stattfindet, glaubt der Völkerstrafrechtler Kai Ambos, dass es neben dem bewaffneten Konflikt auch Anzeichen für eine genozidale Absicht geben könnte.⁷⁴

Der Punkt ist jedoch, dass es sich immer um einen Vernichtungskrieg gehandelt hat, wie ihn Lemkin ursprünglich in seiner Theorie des Völkermords dargelegt hat.⁷⁵ Was also, wenn die Definition der militärischen Notwendigkeit – ohne Wissen des Militärs, das jeden Angriff auf seine Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht überprüft – auf einer genozidalen Absicht der politischen Führung beruht? Das fragen zwei Wissenschaftler*innen in Bezug auf Gaza und schlussfolgern: „Das Humanitäre Völkerrecht gibt keine klare Antwort.“⁷⁶ Die besonderen Modalitäten der israelischen Offensive bieten den Richtern des IGH nun die Gelegenheit, eine klare Antwort zu geben. Die Welt erwartet ihre Entscheidung mit großer Spannung.⁷⁷

74 Jeffrey S. Becker and Marlene Grunert, Begeht Israel einen Völkermord?, FAZ, 28.9.2025.

75 Ebd.

76 Gabor Rona and Nathalie K. Orpett, Can Armed Attacks That Comply With IHL Nonetheless Constitute Genocide?, Lawfare, 5.6.2024, <https://www.lawfaremedia.org/article/can-armed-attacks-that-comply-with-ihl-nonetheless-constitute-genocide/>.

77 Becker (Fn. 55).